Niedersachsen / Bremen	**Antrag AUM 2014 – Anlage NG 4 –**

An die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Bewilligungsstelle-
(Standort)

Straße/Postfach:

PLZ, Ort:

Registriernummer													
Nation			BL		LK			Gemeinde			Betrieb			
2	7	6												

Name, Vorname (Bewirtschaftende Person)

Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM)

NG – Nordische Gastvögel

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes (NG 4)

Beantragt wird eine Zuwendung für die Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von störungsarmen Dauergrünlandflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes auf den in der **beigefügten** Flächenzuordnungstabelle (FZT) aufgeführten Flächen.
(Die konkreten Bewirtschaftungsbedingungen für diese Fördermaßnahme sind dem gesonderten Merkblatt zu entnehmen.)

A. Zuschläge

Darüber hinaus wird für

☐ alle Schläge

☐ in der FZT gesondert gekennzeichnete Schläge

der Zuschlag / die Zuschläge

☐ **„aktive Zuwässerung“** (bordvolle Einstaue von Grüppen und/oder Blänken) vom 01.11. bis 31.03.

☐ **„aktive Zuwässerung“** (bordvolle Einstaue von Grüppen und/oder Blänken) vom 01.03. bis 31.05.

☐ **„erhöhte Wasserstandshaltung“** (bordvolle Anstaue von Grüppen und/oder Blänken) vom 01.01. bis 31.05.

☐ **„prozentuale Vergrößerung des 10 %igen Flächenanteils der Ruhephase“**

☐ **„zeitliche Verlängerung der Ruhephase bis zum 15.06.“**

beantragt.

Keine UNB-Beteiligung

☐ Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) soll **nicht** beteiligt werden, da kein Zuschlag bzw. nur der Zuschlag „**prozentuale Vergrößerung des 10%igen Flächenanteils der Ruhephase** (allerdings ohne Konkretisierung der Flächenlage durch die UNB)“ beantragt wird.

B. Freistellungen / Verkürzung

Außerdem werden für **alle** Schläge

im Rahmen einer regional-orientierten Strategie die nachfolgend **angekreuzten** Bewirtschaftungsbedingungen, und zwar

☐ die **Freistellung** einer einmaligen Beweidung mit Schafen vom 01.11. bis 31.03. des Folgejahres für einen maximalen Zeitraum von 5 Tagen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen UNB
(nur in den EU-Vogelschutzgebieten V 11, V 27, V 64 und V 65 möglich)

☐ die **Freistellung** einer zweiten organischen Düngung
(nur im EU-Vogelschutzgebiet V 18 und im FFH-Gebiet 003/Unterelbe möglich)

☐ die **Verkürzung** des jährlichen Verbotszeitraums für die Bewirtschaftung, Lagerung und Vergrämung für die außendeichs gelegenen Flächen um zwei Wochen im Frühjahr, und zwar nur bis 15.04. statt bis 30.04.
(nur im Gebiet „Osterstader Marsch – EU-Vogelschutzgebiet V 27/Unterweser möglich)

beantragt.

Ort, Datum Unterschrift (Bewirtschaftende Person)

UNB-Bestätigung wegen Einstau- bzw. Anstauprotokoll

☐ Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) bestätigt, dass ein mit ihr abgestimmtes **Einstau**protokoll vorliegt.

☐ Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) bestätigt, dass ein mit ihr abgestimmtes **Anstau**protokoll vorliegt.

UNB-Beteiligung wegen Konkretisierung der genauen Flächenlage

☐ Die Festlegung der **konkreten Lage** des Flächenanteils für die Ruhephase

- ☐ aller Schläge
- ☐ der in der FZT gesondert gekennzeichneten Schläge

erfolgte durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB).
Die genaue Lage der Fläche/n ist/sind der/den anliegenden Karte/n zu entnehmen.

Behörde	**Sachbearbeiter/in:**	**Tel.-Nr.:**
Beteiligung / Bestätigung Naturschutzverwaltung wegen des Einstau- / Anstauprotokolls / sowie der konkreten Flächenlage / einschließlich der dazugehörigen Flächenzuordnungstabelle:		
Ort/Datum	Stempel/Unterschrift der unteren Naturschutzbehörde / des NLWKN / Biosphärenreservatsverwaltung Nds Elbtalaue / Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer	